

Wildeshausen die Rede. Erst aus einer Königsurkunde, die auf den 20. Oktober des Jahres 871 datiert wird¹⁵⁾, erfährt man, daß in Wildeshausen ein *monasterium* bestand. König Ludwig der Deutsche gewährte der Stiftung mitsamt dem *opidum Wialteshus* Immunität und Schutz und bestimmte, daß die Gerichtsbarkeit seinem Grafen Waltbert, dem *rector monasterii*, und dessen Nachfolger und Sohn, seinem Diakon Wikbert, wie allen übrigen Nachfolgern unterstehen solle. Aus der erhaltenen Dotationsurkunde des Stiftes vom 17. Oktober 872¹⁶⁾, die zugleich als dessen Gründungsurkunde gelten kann^{16a)}, gehen weitere interessante Einzelheiten über das Monasterium hervor. Bevor wir auf sie zu sprechen kommen, soll auf die noch ungelösten Fragen, die sich auf die Stiftung und auf die Stifter beziehen, hingewiesen werden:

a) Der Zeitpunkt der Gründung des Monasteriums läßt sich nicht genau bestimmen, sondern lediglich eingrenzen. Auf Grund der urkundlichen Überlieferung hat es vor 871 bestanden. Da in dem nach 865 abgefaßten Translationsbericht¹⁷⁾ von einer bestehenden geistlichen Gemeinschaft am Alexanderheiligtum jedoch nichts verlautet, fragt es sich, ob diese nicht erst danach ins Leben gerufen worden ist. Offenbar hat sich die kirchliche Stiftung in Wildeshausen von der Überführung der Heiligenreliquien an über einen Zeitraum von zwei Jahrzehnten hingezogen, bis sie in der Dotation des in der Zwischenzeit wohl stufenweise eingerichteten Monasteriums ihren Abschluß gefunden hat.

b) Die kirchliche Stiftung wird *ecclesia* und *monasterium*, die in ihr versammelte geistliche Gemeinschaft *familia* oder *familiola* und *congregatio s. Alexandri*, deren Leiter *rector*, *gubernator*, *abbas* und *senior* genannt¹⁸⁾. Da kein Hinweis auf Mönche oder auf eine Mönchsregel vorliegt, nimmt man an, Wildeshausen sei als Kollegiatstift gegründet wor-

¹⁵⁾ D LdD 142.

¹⁶⁾ Die im Wildeshausener Kopialbuch überlieferten älteren Stücke wurden ediert von R. Wilmans, in: Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1 (1867) 532 ff.; vgl. auch F. Philippi, Osnabrücker UB. 1 (1892) 25 f., 32 f. Nr. 38 u. 46; und G. Rütting, Oldenburgisches UB. 5 (1930) 9 ff. Nr. 8 f. u. 11. — Über Wildeshausen allg. vgl. Niedersächsisches Städtebuch, hg. v. E. Keyser (Deutsches Städtebuch 3, 1, 1952) S. 373 ff. u. Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 2 (1958) Niedersachsen und Bremen S. 425 ff.

^{16a)} Goetting, Zur Kritik (wie Anm. 79) S. 372 u. 387, spricht von der „nachträglichen“ Stiftungsurkunde.

¹⁷⁾ Vgl. M. Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des MA.s 1 (1911) 670 ff.

¹⁸⁾ *Ecclesia*: Stiftungsurkunde, Wilmans (wie Anm. 16) S. 532 f.; *monasterium*: D LdD 142, Stephan VI. = JL. 3472, DO II 228; *fratres, familia, familiola, congregatio*: Stiftungsurkunde; *rector monasterii*: D LdD 142, Stiftungsurkunde; *gubernator, abbas, senior*: Stiftungsurkunde.